

Im Klassenraum unter Corona – Bedingungen unterrichten

VORBEMERKUNG: Die nachfolgende Verfahrensanweisung hat ihre Grundlage in den Schulmails Nr. 14 und Nr. 15 des Schulministeriums NRW. Die dort über Hyperlinks verlinkten Quellentexte zum Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler und für die Lehrkräfte sind einbezogen und mit berücksichtigt. Der **Sicherheitsabstand** ist als grundlegende Basis des Umgangs dringend und immer (!) einzuhalten.

Für die Einhaltung des Sicherheitsabstands und der weiteren Hygiene – Maßnahmen ist die Lehrkraft verantwortlich, alle Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Wer gegen die wichtigen vorsorglichen Maßnahmen mutwillig verstößt, muss den Unterricht verlassen und kann ggf. durch die Schulleitung vom weiteren Schulbesuch bis zu 14 Tage ausgeschlossen werden.

Für alle Lerngruppen erfolgt in der *ersten* Unterrichtseinheit eine entsprechende Einweisung, die die folgenden Verhaltensregeln einführt, erläutert und einübt (!):

1. Die Schülerinnen und Schüler gehen nach und nach auf einem **vorgeschriebenen Weg** durchs Gebäude zu dem zugeteilten Wasch - / Klassenraum.
2. Dabei muss zunächst jeder (!) die erforderliche **Handhygiene** gewährleisten (Waschbecken im Klassenraum, Desinfektionsspender oder ggf. zugewiesener Waschräum in der Nähe).
3. Die **Klassenräume** bleiben während der gesamten Unterrichtszeit **offen**: Dann brauchen Türklinken nicht berührt werden und die Räume sind besser durchlüftet.
4. Vor, in der Mitte und nach der Stunde sind Klassenräume „quer“ zu lüften, d. h. bei offener Klassenraumtüre die Fenster für kurze Zeit voll zu öffnen.
5. In jeder Lerngruppe benennt die Lehrkraft eine (am Fenster sitzende) Person, die regelmäßig die **Aufgabe** übernimmt, an das **Lüften** zur Hälfte der Stunde zu erinnern.
6. Im Klassenraum hat jeder/ jede einen **festen Platz**. Der Platz ist durch **Schülernamen** gekennzeichnet. Werden Räume von mehreren Lerngruppen genutzt, werden mehrere Namens-Schilder geklebt. - Die Tische dürfen nicht weggerückt werden, sie sind durch Bodenmarkierungen so gestellt, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter sicher gewährleistet ist. (Die Namenszuordnung ist zu dokumentieren: im Falle einer Ansteckung muss die Schule dem Gesundheitsamt mitteilen können, wer vor / neben / hinter einer Person gesessen hat)
7. Am Unterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler **ohne Symptomatik** teilnehmen, d.h. konkret: Fieber, Husten, Kopf- und Gelenkschmerzen, Halsschmerzen und auch allgemeines Unwohlsein. In diesen Fällen sollen Schülerinnen und Schüler *keinesfalls* in die Schule kommen. Sind solche Symptome im Unterricht erkennbar oder werden sie der Lehrerin / dem Lehrer gemeldet, muss der betroffene Schüler / die betroffene Schülerin sofort den Unterrichtsraum und die Schule ohne weitere Kontakte verlassen. Eine **Abklärung beim Hausarzt** ist erforderlich.
8. Während des Unterricht sind auch die **Abstandsregeln** zu wahren: Partner- oder Gruppenarbeit, das freie Sich-bewegen im Klassenraum usw. sind insofern nicht möglich. Ausnahmen dürfen nur gestattet werden, wenn *alle* (!) im Unterrichtsraum ausnahmslos einen geeigneten Schutz (auch persönlich gefertigte Masken) tragen.
9. Für das Tragen von **Mund-Nasen-Schutz** im Klassenraum gilt: Jede(r) sollte einen solche „Maske“ mitführen. Wenn die Lehrerin / der Lehrer dies zur Erhöhung des Schutzes für erforderlich hält, sind alle Schülerinnen und Schüler zum Tragen im Unterricht *verpflichtet*.